

ZH_OBERGERICHT SB190369 vom 20. Januar 2021

ZH Obergericht, 2021-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB190369

FR: ZH_OBERGERICHT SB190369 du 20 janvier 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB190369 del 20 gennaio 2021

Erwägungen

E. 1

B._____ AG, Privatklägerin und Zweitberufungsklägerin

E. 2

Die Beschuldigte ist schuldig der mehrfachen Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB bezüglich der Barabhebungen vom 29. November 2013 bis zum 15. Januar 2014 und der nachfolgenden Aufbewahrung und Übergabe des entsprechenden Geldes an D._____.

E. 2.1

Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen und alsdann die Einsatzstrafe für die schwerste Tat innerhalb dieses Strafrahmens festzusetzen. Die Einsatzstrafe ist unter Einbezug gleichartiger Strafen der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen (BGE 144 IV 217 E. 3.5.1). Nach der gesetzlichen Konzeption basiert die Gesamtstrafe begrifflich auf mehreren selbständigen Einzelstrafen, was voraussetzt, dass das Gericht zumindest gedanklich für sämtliche begangenen Taten eine konkrete Strafe gebildet hat (BGE 144 IV 217 E. 3.5.3). Die Vorinstanz ist dem insoweit nachgekommen, als sie die schwerste Geldwäschereihandlung bestimmt und dafür eine Einsatzstrafe von 70 Tagessätzen festgesetzt hat (Urk. 51 S. 29 ff.). Für die weiteren Geldwäschereihandlungen wurden keine separaten (hypothetischen) Strafen mehr festgesetzt, sondern dafür eine Erhöhung der Einsatzstrafe um insgesamt 140 Tagessätze vorgenommen (Urk. 51 S. 31). Dies zeigt bereits auf, wie schwierig eine separate Beurteilung der einzelnen Geldwäschereihandlungen ist. Die Beschuldigte handelte innerhalb eines Zeitraums von lediglich eineinhalb Monaten, wobei sie exakt gleich vorging. Die Geldwäschereihandlungen unterscheiden sich einzig im Deliktsbetrag voneinander. Sind verschiedene Straftaten zeitlich und sachlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen, verletzt es gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Bundesrecht, wenn das Gericht nicht für jedes Delikt eine hypothetische Strafe festsetzt, sondern diese in einem Gesamtzusammenhang würdigt (Urteile des

- 24 - Bundesgerichts 6B_483/2016 vom 30. April 2018 E. 2.4; 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.1; 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2).

E. 2.2

Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Ausserordentliche Umstände, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens als angezeigt erscheinen liessen, liegen nicht vor. Zu den

Grundsätzen der Strafzumessung finden sich im vorinstanzlichen Urteil bereits zutreffende Erwägungen (Urk. 51 S. 29 f.). Diese brauchen an dieser Stelle nicht wiederholt zu werden.

3. Tatkomponenten

E. 3

Die Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 100.–.

E. 3.1

Gemäss erstelltem Sachverhalt hat sich die Beschuldigte der Geldwäscherei schuldig gemacht, indem sie vom Konto ihres Vaters Bargeldbezüge in der Höhe von insgesamt Fr. 322'500.– getätigt hat. Dabei handelt es sich um Geld, welches dieser unrechtmässig auf das Konto der E._____ AG überwiesen hatte. D._____ wurde deswegen rechtskräftig wegen ungetreuer Geschäftsbesorgung verurteilt. Die von der Beschuldigten bezogenen Vermögenswerte stammen damit aus einem Vermögensdelikt (Ziff. II.3.). Der Vorinstanz (Urk. 51 S. 33) ist deshalb beizupflichten, dass die Beschuldigte aufgrund der von ihr begangenen Geldwäscherei grundsätzlich zivilrechtlich belangt werden kann. Der Beschuldigten wird nicht vorgeworfen, sich an den strafbaren Handlungen ihres Vaters beteiligt und den dadurch verursachten Schaden mitbewirkt zu haben. Durch die von ihr vorgenommenen Bargeldbezüge ab dem Konto ihres Vaters

- 29 - wurde jedoch der Zugriff auf die von ihm deliktisch erlangten Vermögenswerte verunmöglicht und in diesem Umfang auch der durch die Vortat eingetretene Erfolg gesichert. Wie bereits dargelegt, hat die Beschuldigte in Kauf genommen, dass die fraglichen Vermögenswerte unrechtmässig erworben wurden. Damit liegt eine schuldhaftige Begünstigungshandlung vor. Nachdem die Beschuldigte erst nach der eigentlichen Schadenverursachung mitgewirkt hat, haftet sie lediglich für die von ihr gewaschene und aus diesem Grund nicht mehr greifbare Summe (perpetuierter Schadensteil). Die Beschuldigte wird daher gegenüber der Privatklägerschaft im Umfang der von ihr bezogenen Bargeldbezüge von Fr. 322'500.– ersatzpflichtig. Sie haftet dafür in Solidarität mit D._____ (vgl. dazu HEIERLI, a.a.O., N 1152 ff.).

E. 3.2

Die Vorinstanz wies darauf hin, dass D._____ mit Urteil vom 4. April 2018 dazu verpflichtet worden sei, der B._____ AG Schadenersatz in Höhe von Fr. 1'237'653.39 zu bezahlen. Sie führte diesbezüglich aus, dadurch bestehe bereits seitens von D._____ eine Schadenersatzpflicht in Bezug auf die hier relevanten Fr. 322'500.–. Soweit D._____ den fraglichen Betrag bezahlt habe, bestehe seitens der B._____ AG kein Schaden mehr. Ob D._____ bereits Schadenersatz bezahlt habe, sei nicht bekannt bzw. zumindest aktenmässig nicht belegt. Diese Ungewissheit stehe einer Gutheissung der Schadenersatzklage der B._____ AG entgegen (Urk. 51 S. 34). Ein Solidarschuldner wird erst durch die effektive Zahlung des Mitschuldners befreit, nicht schon durch dessen Verurteilung zur Zahlung. Ein Solidarschuldner kann nicht haftungsreduzierend einwenden, dass auch Dritte für den gleichen Schaden einzustehen haben (BSK OR-GRABER, a.a.O., N 14 zu Art. 50; N 7 zu Art. 144). Die Haftung der Geldwäscher ist nicht subsidiär. Sie besteht auch dann, wenn vom Vortäter Schadenersatz erhältlich gemacht werden kann. Dass der perpetuierte Schadensteil über die Schadenersatzforderung gegen den Vortäter oder über eine staatliche Ersatzforderung gegen diesen oder die Bank mit Verwendung des Verwertungserlöses zu Gunsten des Geschädigten getilgt werden kann, ändert nichts daran, dass der Schaden – Nichtverfügbarkeit der durch die Vortat abhandengekommenen Vermögenswerte des

Geschädigten – noch besteht, und dass dieses Fortbestehen durch die Begünstigung bedingt ist. Insofern spielt es

- 30 - keine Rolle, ob die Schadenersatzforderung des Geschädigten gegen den Vortäter durchsetzbar ist und ob der Vortatschaden über die Geltendmachung einer staatlichen Ersatzforderung getilgt werden könnte (HEIERLI, a.a.O., N 1174, 1199 und 1210). Seitens der Beschuldigten wurde im Laufe des Verfahrens nie bestritten, dass die B._____ AG einen Schaden im Umfang von Fr. 322'500.– erlitten hat. Es wurde von ihr auch nicht geltend gemacht, dass der Schaden zumindest teilweise ersetzt worden sei. Der Behauptung der B._____ AG, wonach D._____ den Schaden bis heute nicht ersetzt hat (Urk. 70 S. 5 f.), wurde seitens der Beschuldigten auch im Berufungsverfahren nicht widersprochen (vgl. dazu Urk. 82 S. 2). Im Übrigen ist auch nicht ersichtlich, wie die B._____ AG nachweisen könnte, dass ihre Schadenersatzforderung noch nicht beglichen wurde, handelt es sich dabei doch um eine negative Tatsache (vgl. dazu auch Urk. 70 S. 5). Dass D._____ in dem gegen ihn geführten Strafverfahren zu seiner Schadenersatzleistung verpflichtet wurde, steht einer Schadenersatzverpflichtung der Beschuldigten damit nicht entgegen. Dasselbe gilt für den Umstand, dass in seinem Strafverfahren Vermögenswerte beschlagnahmt wurden. Sollte der Schaden von D._____ bereits ersetzt worden sein, was wie erwähnt von der Beschuldigten nicht behauptet wird, wäre die Beschuldigte gegenüber der B._____ AG von ihrer Schadenersatzpflicht befreit.

E. 3.3

Die Vorinstanz war der Ansicht, dass eine solidarische Verpflichtung der Beschuldigten mit D._____ nicht in Frage komme, da eine solche von der B._____ AG nicht beantragt worden sei (Urk. 51 S. 35). Der Vorinstanz ist zuzustimmen, dass die Dispositionsmaxime im Adhäsionsverfahren im gleichen Umfang gilt wie in einem gewöhnlichen Zivilprozess (LIEBER, in: Donatsch/Lieber/ Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, a.a.O., N 4a zu Art. 122). Nicht ersichtlich ist demgegenüber, inwiefern die Verpflichtung der Beschuldigten zu Schadenersatz in Solidarhaftung mit D._____ gegen die Dispositionsmaxime verstossen soll. Die solidarische Haftung ist gesetzlich vorgeschrieben. Wie erwähnt, sieht Art. 50 Abs. 3 OR vor, dass der Begünstigte für den durch die Geldwäscherei perpetuierten Schadensteil in Solidarität mit dem Vortäter haftet. Durch die Anordnung der solidarischen Haftung nach Massgabe dieser Bestimmung wird

- 31 - der B._____ AG nicht mehr zugesprochen als sie beantragt hat. Vielmehr wird damit im Dispositiv explizit festgehalten, dass sie ihren Schaden nur einmal ersetzt erhält. Die Vorinstanz führte im Weiteren aus, im Urteil des Obergerichts Zürich, I. Strafkammer, vom 4. April 2018 sei rechtskräftig entschieden worden, dass D._____ nicht solidarisch hafte, sondern alleine. Dem Gericht stehe es nicht zu, an diesem rechtskräftigen Entscheid etwas zu ändern (Urk. 51 S. 34 f.). Der Vertreter der B._____ AG wies diesbezüglich zutreffend darauf hin, dass das Verfahren gegen die Beschuldigte im Zeitpunkt des Urteils vom 4. April 2018 noch pendent war, weshalb D._____ nicht solidarisch mit der Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz verpflichtet werden konnte (Urk. 70 S. 4). Eine solche Anordnung kann im vorliegenden Verfahren denn auch nur getroffen werden, weil D._____ bereits verurteilt worden ist. Zwischen den Strafverfahren gegen D._____ bzw. die Beschuldigte besteht ein enger Sachzusammenhang. Dies bedeutet aber nicht, dass die gegen sie geltend gemachten Zivilansprüche zwingend gemeinsam beurteilt werden müssen, zumal keine notwendige Streitgenossenschaft besteht. Durch die solidarische

Mitverpflichtung der Beschuldigten wird zudem entgegen der Vorinstanz nicht in das rechtskräftige Urteil gegen D._____ eingegriffen. Seine Haftung wird nicht dadurch verändert, dass weitere Personen für den Schaden solidarisch einzustehen haben. Vielmehr ergibt sich für die B._____ AG dadurch einzig die Möglichkeit, zumindest im Umfang von Fr. 322'500.– auch gegen die Beschuldigte vorgehen zu können. Dies ändert nichts daran, dass die B._____ AG den Schaden nur einmal ersetzt erhält.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die Beschuldigte antragsgemäss zu verpflichten, der B._____ AG Schadenersatz von Fr. 322'500.– zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 15. Januar 2014 zu bezahlen. Dies in solidarischer Haftung mit D._____. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Kostenfolgen Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die erstinstanzliche Kostenregelung (Dispositivziffern 10 und 11) zu bestätigen. Im Berufungsverfahren tragen die

- 32 - Parteien die Kosten nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Mit dem heutigen Urteil unterliegt die Beschuldigte mit ihren Berufungsanträgen vollumfänglich, während die Privatklägerin B._____ AG vollumfänglich obsiegt. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind deshalb der Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist.

2. Parteientschädigung Die Privatklägerschaft hat gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt (Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO). Die Aufwendungen betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Ein Obsiegen ist dann gegeben, wenn die beschuldigte Person im Strafpunkt verurteilt wird und der Privatklägerschaft die geltend gemachte Zivilforderung zugesprochen wird (SCHMID/JOSITSCH, StPO Praxiskommentar, a.a.O., N 6 zu Art. 433). Die Regelung von Art. 433 StPO gilt auch im Rechtsmittelverfahren (Art. 436 Abs. 1 StPO). Auch wenn Art. 436 StPO diesbezüglich keine direkte Verweisungsnorm aufweist, richtet sich die Norm hinsichtlich des Entschädigungsanspruches und der -pflicht nach dem Grundsatz des Obsiegens bzw. Unterliegens, welcher in Art. 428 StPO Niederschlag gefunden hat (BSK StPO-WEHRENBURG/FRANK, a.a.O., N 6 zu Art. 436 mit Hinweisen). Ausgangsgemäss hat die B._____ AG gegenüber der Beschuldigten daher Anspruch auf angemessene Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren. Die von der B._____ AG für das gesamte Verfahren geltend gemachte Entschädigung von Fr. 14'447.85 (Urk. 70 S. 2 und 6; Urk. 71/2) wurde von der Beschuldigten in ihrer Höhe nicht bestritten und erweist sich als angemessen. Die Beschuldigte ist daher zu verpflichten, der B._____ AG eine Prozessentschädigung von Fr. 14'447.85 zu bezahlen. Es wird beschlossen:

- 33 -

E. 3.5

Damit ist der objektive Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB erfüllt. Nachdem die Beschuldigte mehrere Bargeldbezüge vorgenommen hat, ist von mehrfacher Tatbegehung auszugehen.

4. Subjektiver Tatbestand

E. 4

Der Vollzug dieser Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt.

E. 4.1

Zum Vorleben und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ist bekannt, dass sie 1989 geboren wurde und in Zürich L. _____ aufgewachsen ist. Sie machte eine Ausbildung als kaufmännische Angestellte und fing nach der Lehre bei der Privatklägerin B. _____ AG zu arbeiten an. In der Folge arbeitete sie bei verschiedenen Arbeitgebern. Im Jahr 2017 absolvierte sie eine Berufsausbildung zur Personalassistentin und bildete sich in der Folge zur Payroll-Spezialistin weiter. Derzeit arbeitet sie in der Personalvermittlung im IT- und Finanzwesen (Urk. 6/3 S. 4; Prot. I S. 7). Die Beschuldigte ist ledig und hat keine Kinder (Urk. 60/1). Aus der Biographie und den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten lassen sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren ableiten.

E. 4.2

Die Vorstrafenlosigkeit der Beschuldigten (Urk. 52 = Urk. 89) ist strafzumessungsneutral zu behandeln (BGE 136 IV 1).

E. 4.3

Die Beschuldigte hat Aussagen zur Sache im Verfahren grösstenteils verweigert. Damit liegt hinsichtlich des Nachtatverhaltens kein vollumfängliches Geständnis oder kooperatives Verhalten bei der Aufklärung der Tat vor, welches die Strafverfolgung nennenswert erleichterte und strafmindernd zu berücksichtigen wäre. Das Nachtatverhalten ist daher mit der Vorinstanz (Urk. 51 S. 31) als neutral zu gewichten.

E. 4.4

Seit Begehung der Geldwäschereihandlungen der Beschuldigten sind rund sieben Jahre vergangen. Eine Verletzung des Beschleunigungsgebots wurde

- 26 - nicht geltend gemacht und ist auch nicht ersichtlich, zumal das Verfahren gegen die Beschuldigte im Zusammenhang mit dem relativ aufwändigen Verfahren gegen ihren Vater, D. _____, stand. Nachdem sich die Beschuldigte seit der Tatbegehung wohlverhalten hat (Urk. 52 = Urk. 89), rechtfertigt sich indes gestützt auf Art. 48 lit. e StGB eine leichte Reduktion der Strafe. Die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 210 Tagessätzen erweist sich im Ergebnis als angemessen. 5. Tagessatzhöhe Die Beschuldigte arbeitet 100 % und verdient rund Fr. 6'600.– netto pro Monat, wobei sie einen 13. Monatslohn erhält. Sie verfügt über kein Vermögen, hat jedoch Schulden in der Höhe von Fr. 9'000.–. Für die Krankenkasse zahlt sie monatlich rund Fr. 300.–. Die Steuern betragen gemäss ihren Angaben rund Fr. 420.– pro Monat (Urk. 60/1 ff.). Die von der Vorinstanz festgesetzte Tagessatzhöhe von Fr. 100.– erweist sich vor diesem Hintergrund sicherlich nicht als zu hoch. Nachdem sich die finanziellen Verhältnisse der Beschuldigten seit dem vorinstanzlichen Urteil nicht verbessert haben, steht einer Erhöhung des Tagessatzes ohnehin das Verschlechterungsverbot entgegen (vgl. dazu BGE 144 IV 198 E. 5.4). Die Beschuldigte ist daher mit einer Geldstrafe von 210 Tagessätzen zu Fr. 100.– zu bestrafen. 6. Vollzug Die Vorinstanz hat den Vollzug der Geldstrafe bedingt aufgeschoben und die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt (Urk. 51 S. 38). Dies erscheint als angemessen und ist auch in Beachtung des Verschlechterungsverbots zu bestätigen. IV. Zivilansprüche 1. Parteistandpunkte Die Vorinstanz hat die Schadenersatzforderung der Privatklägerin B. _____ AG auf den Zivilweg verwiesen (Urk. 51 S. 38). Dagegen erhob die Privatklägerin

- 27 - Berufung und verlangt, wie bereits vor Vorinstanz, die Zusprechung von Schadenersatz in der Höhe von Fr. 322'500.– zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Januar 2014. Eventualiter beantragt sie die Verpflichtung der Beschuldigten zur Leistung von Schadenersatz in solidarischer Haftung mit D. _____ (Urk. 70 S. 2). Die Privatklägerin C. _____ AG hat im vorliegenden Verfahren ausdrücklich auf die Zusprechung von Schadenersatz verpflichtet (Urk. 37 S. 6), wovon Vormerk zu nehmen ist. Die Beschuldigte beantragt die Abweisung der Zivilforderungen der B. _____ AG. Eventualiter seien diese auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 73 S. 2; Urk. 82 S. 1). Zur Begründung wird ausgeführt, es fehle an der Widerrechtlichkeit, da die Beschuldigte vom Vorwurf der Geldwäscherei vollumfänglich freizusprechen sei. Damit entfalle die Grundlage für die Haftung aus unerlaubter Handlung (Urk. 82 S. 1; vgl. auch Urk. 73 S. 14). Sodann wird auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen, wobei ergänzend ausgeführt wird, dass es für die solidarische Haftung der gerichtlichen Feststellung bedürfe. Die Solidarität führe nicht zu einer Kumulation der Ansprüche des Geschädigten. Dieser könne seine Ansprüche nur einmal befriedigen. Damit sei entscheidend, ob D. _____ den fraglichen Betrag bereits bezahlt habe. Mit der Vorinstanz stehe die Ungewissheit, ob die Bezahlung des Schadenersatzes durch D. _____ erfolgen werde bzw. erfolgt sei, der Gutheissung der Schadenersatzforderung der B. _____ AG entgegen (Urk. 82 S. 1 f.).

2. Rechtliche Grundlagen Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht eine zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Geldwäschers. Zwar schützt der Tatbestand der Geldwäscherei im Sinne von Art. 305bis Ziff. 1 StGB in erster Linie die Rechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs bzw. das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege. Doch dient der Tatbestand nach der Rechtsprechung in Fällen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Delikten gegen das Vermögen herrühren, neben dem Einziehungsinteresse des Staates auch dem Schutz der individuell durch die Vortat Geschädigten (Urteil des Bundesgerichts 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 4.2.1 f. mit Hinweisen). Haben

- 28 - mehrere den Schaden gemeinsam verschuldet, sei es als Anstifter, Urheber oder Gehilfen, so haften sie dem Geschädigten solidarisch (Art. 50 Abs. 1 OR). Der Begünstiger haftet nur dann und nur soweit für Ersatz, als er einen Anteil am Gewinn empfangen oder durch seine Beteiligung Schaden verursacht hat (Art. 50 Abs. 3 OR). Unter Begünstigung wird allgemein ein Verhalten verstanden, welches den durch die Vortat verursachten Erfolg sichert. Die Definition der Sicherung des Erfolges einer Vortat trifft auch auf die Geldwäscherei zu. Verhindert der Geldwäscher die Aushändigung der aus der Vortat stammenden Vermögenswerte an den Geschädigten der Vortat gestützt auf Art. 70 Abs. 1 StGB oder eine Einziehung und Verwendung zu Gunsten des Geschädigten, wird damit im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der durch die Vortat eingetretene Erfolg gesichert (HEIERLI, Zivilrechtliche Haftung für Geldwäscherei unter Berücksichtigung der Instrumente des Einziehungsrechts, Diss. 2012, N 1152 ff. und 1207 f.; BSK OR-GRABER, 7. Aufl. 2020, N 30 ff. zu Art. 50). Die Haftung des Geldwäschers erstreckt sich auf den durch die Vortat verursachten Schaden im Umfang der Vermögenswerte, deren Einziehung durch die Geldwäscherei vereitelt worden ist (Urteil des Bundesgerichts 6B_1202/2019 vom 9. Juli 2020 E. 4.2.2 mit Hinweisen).

3. Würdigung

E. 5

Die Schadenersatzforderung der Privatklägerin 1 wird auf den Zivilweg verwiesen.

E. 5.1

Die Verteidigung macht sodann geltend, dass die WhatsApp-Chats unverwertbar seien. Aus den Akten sei nicht ersichtlich, dass die WhatsApp-Chats der Beschuldigten je anlässlich einer Einvernahme vorgehalten worden wären. Dies gelte entgegen der Vorinstanz auch für die Einvernahme der Beschuldigten vom 22. Januar 2018. Weder habe die Beschuldigte die Chats unterzeichnet noch seien sie als Beilage zum Protokoll angehängt. Insofern sei dieses Beweismittel nicht zu Ungunsten der Beschuldigten verwertbar. Dass die Vorinstanz bei der Entscheidungsfindung dennoch zu Ungunsten der Beschuldigten darauf abgestellt habe, verletzte die Ansprüche auf Gewährung des rechtlichen Gehörs, auf effektive Möglichkeit, sich zu verteidigen, und auf ein faires Verfahren (Urk. 73 S. 8 f.).

E. 5.2

Die Printauszüge der WhatsApp-Chats (Urk. 3/2) befinden sich seit Beginn des Strafverfahrens gegen die Beschuldigte bei den Akten. Mit Eingabe vom 9. Juli 2015 hatte die Privatküglerschaft der Staatsanwaltschaft neben einem iPhone auch einen Ordner mit Ausdrucken von WhatsApp-Gesprächen eingereicht. Sie führte diesbezüglich aus, das iPhone stehe im Eigentum der B. _____ AG und sei der Beschuldigten während ihrer Zeit bei der B. _____ AG und E. _____ AG unentgeltlich zur Verfügung gestellt worden. Bei ihrem Austritt habe sie es wieder zurückgegeben. Im Ordner gebe es eine Zusammenfassung ausgewählter WhatsApp-Gespräche (Urk. 2 S. 1). Auf Antrag der Beschuldigten wurden das Mobiltelefon (sowie ein Geschäftscomputer) versiegelt. Am 25. Mai 2016 stellte die Staatsanwaltschaft beim Zwangsmassnahmengericht am Bezirksgericht Zürich einen Antrag auf Entsiegelung und Durchsuchung. Mit Verfügung vom 26. August 2016 hiess das Zwangsmassnahmengericht das Gesuch gut und gab die versiegelten Geräte der Staatsanwaltschaft zur Durchsuchung und weiteren Verwendung frei. Der Antrag der Beschuldigten auf Entfernung der WhatsApp-Ausdrucke aus den Akten wurde abgewiesen. Die von der Beschuldigten gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde vom - 14 - Bundesgericht mit Urteil vom 21. November 2016 abgewiesen (vgl. dazu Urk. 5/8 ff.; Urk. 5/27). In Anbetracht dieses Verfahrensablaufs kann kein Zweifel daran bestehen, dass die Beschuldigte Kenntnis von der Existenz der WhatsApp-Gespräche und deren Bedeutung für das Strafverfahren hatte. Sie hatte zudem die Gelegenheit, sich dazu zu äussern und ihren Standpunkt darzulegen. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, wurde der Beschuldigten in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 22. Januar 2018 vorgehalten, aufgrund der WhatsApp-Chats (sowie ihrer Stellung bei der E. _____ AG) habe sie gewusst, dass ihr Vater sehr viel Geld von der B. _____ AG und der B. _____ International AG bezogen habe (Urk. 6/3 S. 3). Damit wurde ihr auch kommuniziert, dass die WhatsApp-Gespräche im Verfahren als Beweismittel herangezogen werden. Dass die Gespräche, die sich wie erwähnt als Ausdrucke bei den Akten befinden, ihr nicht im Einzelnen vorgehalten wurden, schadet nicht. Dies gilt umso mehr, als die Beschuldigte vor Vorinstanz erklärte, dass sie anlässlich der Verhandlung keine Aussagen zur Sache machen wolle, und ausdrücklich darauf verzichtete, dass ihr die Fragen des Gerichts im Einzelnen vorgehalten werden (Prot. I S. 9 f.). Insofern verhält sie sich widersprüchlich, wenn sie nun im Nachhinein geltend macht, man hätte ihr die Auszüge im Einzelnen vorhalten sollen. Im Übrigen verweigerte die Beschuldigte auch in den staatsanwaltschaftlichen Einvernahmen die Aussagen zur Sache (Urk. 6/3-4; Urk. 7). Schliesslich nahm neben dem Privatküglervertreter auch die Verteidigung im vorinstanzlichen Verfahren zu den WhatsApp-Gesprächen und deren möglichen Interpretation Stellung (Urk. 37 S. 4 f.; Urk. 40 S. 20). Es kann daher nicht die Rede davon sein, dass sich die Vorinstanz auf ein

Beweismittel abgestützt hätte, das den Parteien nicht bekannt gewesen wäre oder mit deren Erheblichkeit sie nicht hätten rechnen müssen. Mit der Vorinstanz (Urk. 51 S. 14) ist deshalb von der Verwertbarkeit der WhatsApp-Chats auszugehen. II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung 1. Anklagevorwurf

- 15 - Der Beschuldigten wird in der Anklage zur Last gelegt, sich der Geldwäscherei schuldig gemacht zu haben. Dies, indem sie Geldbeträge in der Höhe von insgesamt Fr. 322'500.– ab dem Konto ihres Vaters, D._____, bei der F._____ abgehoben und das Geld ihrem Vater übergeben habe. Die Beschuldigte habe gewusst, dass das Geld von der B._____ AG und der C._____ AG (vormals B._____ International AG) gestammt habe und von ihrem Vater ohne Rechtsanspruch abgehoben worden sei. Weiter habe sie gewusst oder zumindest in Kauf genommen, dass D._____ das Geld durch ungetreue Geschäftsbesorgung erlangt gehabt habe. Sie habe gewusst und gewollt, dass durch ihr Handeln der Ursprung des Geldes vertuscht werde bzw. die Beschlagnahme des Geldes durch die Behörden erschwert oder verhindert werde (Urk. 18 S. 3 f.). In der Anklage wird der Beschuldigten noch eine weitere Geldwäschereihandlung (Überweisung vom 14. November 2013) zur Last gelegt (vgl. Urk. 18 S. 3). Von diesem Anklagevorwurf wurde sie rechtskräftig freigesprochen. 2. Straftatbestand der Geldwäscherei Gemäss Art. 305bis Ziff. 1 StGB macht sich der Geldwäscherei schuldig, wer eine Handlung vornimmt, die geeignet ist, die Ermittlung der Herkunft, die Auffindung oder die Einziehung von Vermögenswerten zu vereiteln, die wie er weiss oder annehmen muss, aus einem Verbrechen herrühren. Das strafbare Verhalten liegt in der Sicherung der durch die Vortat unrechtmässig erlangten Vermögenswerte. Der Tatbestand schützt in erster Linie die Rechtspflege in der Durchsetzung des staatlichen Einziehungsanspruchs bzw. das öffentliche Interesse an einem reibungslosen Funktionieren der Strafrechtspflege. Nach der Rechtsprechung dient der Tatbestand in Fällen, in denen die der Einziehung unterliegenden Vermögenswerte aus Delikten gegen das Vermögen herrühren, neben dem Einziehungsinteresse des Staates auch dem Schutz der individuell durch die Vortat Geschädigten. Tathandlung der Geldwäscherei ist jeder Vorgang, der geeignet ist, den Zugriff der Strafbehörden auf die verbrecherisch erlangten Vermögenswerte zu vereiteln (Urteil des Bundesgerichts 6B_1208/2018 vom 6. August 2019 E. 3.1 mit Hinweisen). Geldwäscherei ist ein abstraktes

- 16 - Gefährdungsdelikt. Der Nachweis einer konkreten Vereitelungsgefahr oder einer gelungenen Vereitelung ist demnach nicht erforderlich (BGE 136 IV 188 E. 6.1; BGE 127 IV 20 E. 3a, je mit Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 6B_295/2019 vom 8. August 2019 E. 1.3). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich, wobei Eventualvorsatz genügt. Dem Täter muss dabei mindestens in der üblicherweise geforderten "Parallelwertung in der Laiensphäre" (BGE 138 IV 130 E. 3.2.1) bewusst sein, dass die Vermögenswerte aus einer schwerwiegenden Vortat stammen, die erhebliche Sanktionen nach sich zieht. Die genauen Umstände der Vortat muss der Täter nicht kennen (ISENRING, in: Donatsch [Hrsg.], Kommentar StGB, Schweizerisches Strafgesetzbuch, 20. Aufl. 2018, N 20a zu Art. 305bis; BSK StGB II-PIETH, 4. Aufl. 2019, N 59 zu Art. 305bis mit Hinweisen). 3. Objektiver Tatbestand

E. 6

Die Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 1 eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 6'992.15 (inkl. Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

E. 7

Die beschlagnahmte Festplatte (STA-Sachkautionsnummer 33322) wird nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils auf erstes Verlangen hin an die Beschuldigte herausgegeben. Wird die Festplatte nicht abgeholt, wird diese sechs Monate nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.

- 4 -

E. 8

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.00 ; die weiteren Auslagen betragen: Fr. 1'100.00 Gebühr Anklagebehörde Fr. 50.00 Auslagen Untersuchung Fr. 10'847.95 Kosten der amtlichen Verteidigung Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

E. 9

Rechtsanwalt lic. iur. HSG X. _____ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger aus der Gerichtskasse wie folgt entschädigt: Honorar CHF 9'636.75 Barauslagen CHF 435.65 Zwischentotal CHF 10'072.40 7.7% MwSt. CHF 775.55 Entschädigung total, inkl. MwSt. CHF 10'847.95 (Zur Auszahlung gelangen nur gerundete Beträge.)

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden – mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung – zu vier Fünfteln der Beschuldigten auferlegt und zu einem Fünftel auf die Gerichtskasse genommen.

E. 11

Die Kosten der amtlichen Verteidigung gemäss Dispositivziffer 9 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung bei der Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von vier Fünfteln dieser Kosten. Berufungsanträge: a) Der Verteidigung der Beschuldigten: (Urk. 73 S. 2) 1. Die Beschuldigte und Erstberufungsklägerin sei von Schuld und Strafe vollumfänglich freizusprechen.

- 5 - 2. Die Zivilforderungen der Privatklägerin 1 seien vollumfänglich abzuweisen, eventualiter auf den Zivilweg zu verweisen. 3. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens inklusive der amtlichen Verteidigung seien ausgangsgemäss vollumfänglich auf die Staatskasse zuzurechnen. 4. Unter ausgangsgemässen Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.). b) Des Vertreters der Privatklägerin 1: (Urk. 70 S. 2) 1. Die Beschuldigte A: _____ sei zu verpflichten, der Privatklägerin B. _____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 322'500.– zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Januar 2014. 2. Eventualiter sei die Beschuldigte A. _____ zu verpflichten, der Privatklägerin B. _____ AG Schadenersatz in der Höhe von Fr. 322'500.– zu bezahlen, zuzüglich 5 % Zins seit dem 15. Januar 2014, dies in solidarischer Haftung mit D. _____. 3. Die Beschuldigte sei zu verpflichten, der Privatklägerin B. _____ AG für ihre notwendigen Aufwendungen eine Prozessentschädigung in Höhe von Fr. 14'447.85 zu bezahlen. c) Der Staatsanwaltschaft: (Urk. 58) Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

- 6 - I. Verfahrensgang und Prozessuales 1. Verfahrensgang In Bezug auf den Verfahrensgang bis zum vorinstanzlichen Urteil kann zur Vermeidung von Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 51 S. 5 f.). Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. März 2019 wurde die Beschuldigte im Sinne des eingangs wiedergegebenen Urteilsdispositivs

schuldig gesprochen und bestraft (Urk. 51 S. 38 f.). Gegen das mündlich eröffnete Urteil liess die Beschuldigte gleichentags Berufung anmelden (Urk. 44). Die Privatklägerin B._____ AG meldete mit Eingabe vom 18. März 2019 Berufung an (Urk. 45). Das begründete Urteil wurde den Parteien am 29. Juli 2019 zugestellt (Urk. 50/1-3). Mit Eingabe vom 14. bzw. 19. August 2019 reichten die Beschuldigte sowie die B._____ AG innert der zwanzigtägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO die Berufungserklärung ein (Urk. 53; Urk. 55). Anschlussberufungen wurden keine erhoben (vgl. auch Urk. 58). Die auf den 17. April 2020 angesetzte Berufungsverhandlung musste infolge der vorübergehenden Einstellung des Verhandlungsbetriebs der Zürcher Gerichte zwecks Eindämmung der Coronavirus-Pandemie abgesagt werden (Urk. 62). Mit Präsidialverfügung vom

E. 16

April 2020 wurde im Einverständnis mit den Parteien (Urk. 64/1-3) die schriftliche Durchführung des Berufungsverfahrens angeordnet (Urk. 65). Mit Eingabe vom 10. Juni 2020 bzw. 13. Juli 2020 reichten der Vertreter der B._____ AG und die Verteidigung jeweils fristgerecht die Berufungsbegründung ein (Urk. 70; Urk. 73). Auf Berufungsantwort wurde seitens der Privatklägerschaft sowie der Staatsanwaltschaft verzichtet (Urk. 77; Urk. 78). Am 7. September 2020 reichte die Verteidigung innert Frist die Berufungsantwort ein (Urk. 82). Weitere Stellungnahmen wurden nicht eingereicht. Beweisanträge wurden keine gestellt (vgl. auch Urk. 73 S. 2). Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

- 7 - 2. Umfang der Berufung Die Berufung der Beschuldigten richtet sich gegen die Dispositivziffern 2-6 sowie 10 und 11 des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 53 S. 3 f.). Die Privatklägerin B._____ AG ficht mit ihrer Berufung die Dispositivziffern 5 und 6 des vorinstanzlichen Urteils an (Urk. 55 S. 1). Damit ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 15. März 2019 bezüglich der Dispositivziffern 1 (Freispruch vom Vorwurf der Geldwäscherei in Bezug auf die Überweisung vom 14. November 2013), 7 (Herausgabe der beschlagnahmten Festplatte) sowie 8 und 9 (Kostenfestsetzung inklusive Kosten der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist. 3. Anklageprinzip

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.